

Vereinsstatuten:

SP und Freie WählerInnen Steinen

V4.5
November 2011

INHALTSVERZEICHNIS

ART. 1	NAME, RECHTSFORM UND SITZ.....	3
ART. 2	ZIEL UND ZWECK.....	3
B.	MITGLIEDSCHAFT.....	3
ART. 3	AUFNAHME.....	3
ART. 4	JAHRESBEITRAG.....	3
ART. 5	HAFTUNG UND ANSPRUCH AUF DAS VEREINSVERMÖGEN.....	3
ART. 6	ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
ART. 7	GÖNNERINNEN.....	4
C.	ORGANISATION.....	4
ART. 8	ORGANE.....	4
ART. 9	GENERALVERSAMMLUNG.....	4
ART. 10	GESCHÄFTE DER GENERALVERSAMMLUNG.....	4
ART. 11	BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER GENERALVERSAMMLUNG.....	4
ART. 12	VEREINSVERSAMMLUNG.....	4
ART. 13	VORSTAND.....	5
ART. 14	GESCHÄFTE DES VORSTANDES.....	5
ART. 15	BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES VORSTANDES.....	5
ART. 16	AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS.....	5
ART. 17	AUFGABEN DER KASSIERIN BZW. DES KASSIERS.....	5
ART. 18	REVISIONSSTELLE.....	6
D.	FINANZEN.....	6
ART. 19	FINANZIERUNG.....	6
ART. 20	FINANZKOMPETENZEN.....	6
E.	WÄHLBARKEIT.....	6
ART. 21	RECHTE UND PFLICHTEN DER AMTSINHABENDEN.....	6
F.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
ART. 22	STATUTENREVISION.....	6
ART. 23	AUFLÖSUNG.....	6
ART. 24	WIRKSAMKEIT.....	6

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen „SP und Freie WählerInnen Steinen“ (SP&FW) besteht mit Sitz in Steinen ein Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Ziel und Zweck

Die SP&FW setzen sich für die Besserstellung von sozial und wirtschaftlich Benachteiligten, gegen Willkür in Staat und Gesellschaft sowie für eine umweltgerechte Politik ein.

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann werden, wer Ziele und Zweck anerkennt und den Jahresbeitrag bezahlt.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist ein Rekurs an die Generalversammlung möglich. Diese kann die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit beschliessen und entscheidet endgültig.

Art. 4 Jahresbeitrag

Jedes Mitglied entrichtet den Jahresbeitrag, dieser wird alljährlich anlässlich der GV neu festgesetzt. Die GV kann über eine eventuelle Mandatssteuer befinden.

Art. 5 Haftung und Anspruch auf das Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder entfällt.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Partei oder Rückerstattung der geleisteten Beiträge.

Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages
- c) durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Mitglieder, welche dem Ansehen des Vereins schaden oder deren Interessen entgegenarbeiten, können auf Antrag des Parteivorstandes an einer Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossenen SP Mitgliedern steht ein Rekurs an den Beschwerde – und Schiedsausschuss der SP-Schwyz, der endgültig entscheidet, offen.

Art. 7 GönnerInnen

GönnerInnen, die der Partei finanzielle Mittel zukommen lassen, werden an die Veranstaltungen eingeladen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

C. ORGANISATION

Art. 8 Organe

Die Organe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisionsstelle

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe laut Art. 9 verbindlich. Sie findet spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und überdies so oft es der Vorstand für notwendig erachtet.

Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Bekanntgabe der Anträge verlangt.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der GV unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen GV behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.

Art. 10 Geschäfte der Generalversammlung

Der ordentlichen GV sind folgende Traktanden zu unterbreiten:

1. Wahl der Stimmenzählenden
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Entgegennahme des Jahresberichts
4. Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
5. Festsetzung des Jahresbeitrages und Festlegung der Mandatssteuer
6. Wahlen des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle
7. Bekanntgabe des Jahresprogramms
8. Behandlung von Anträgen
9. Verschiedenes

Art. 11 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand stimmt mit, bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Art. 12 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Diskussionspunkte sind:

- a) Urnengänge auf Gemeinde- und Bezirksebene, Erwägungen, Parolen Partei
- b) Parteiversammlungen / Delegierte / Pendenzen aus Versammlungen
- c) Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung, des Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsrates
- d) Kommissionsvertretungen
- e) Bestimmung der Kandidierenden für öffentliche Ämter der Gemeinde, des Bezirks und des Kantons, die der öffentlichen Wahl unterstehen

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) PräsidentIn
- b) KassierIn
- c) Weiteres Vorstandsmitglied

Der Vorstand wird in der Regel auf die Dauer von 2 Jahren (ungerades Jahr) gewählt und konstituiert sich selbst. Nach einer Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar.

Art. 14 Geschäfte des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er sorgt für:

- a) die Handhabung der Statuten
- b) Durchführung/Protokollführung der Beschlüsse
- c) Vorschlagslisten für Gemeinde- und Bezirkskommissionen
- d) Behandlung von Vernehmlassungen
- e) Bildung von Arbeitsgruppen nach Bedarf

Für rechtsverbindliche Geschäfte ist die Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

Er besitzt alle Kompetenzen, die nicht durch das Gesetz oder Statuten der GV vorbehalten sind.

Art. 15 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt mit, er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 16 Aufgaben des Präsidiums

Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet und ordnet alle Geschäfte, führt an den Vorstands-Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und erstattet der GV den Jahresbericht.

Art. 17 Aufgaben der Kassierin bzw. des Kassiers

Die Kassierin bzw. der Kassier besorgt das ganze Kassawesen und legt alljährlich an der GV eine von der Revisionsstelle geprüfte Rechnung vor. Die Jahresrechnung ist jeweils mindestens 14 Tage vor der GV der Revisionsstelle vorzulegen.

Art. 18 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und das Kassawesen zuhanden der GV und erstattet einen schriftlichen Bericht.

Die Revisionsstelle darf nicht dem Parteivorstand angehören und wird für zwei Jahre gewählt.

D. FINANZEN

Art. 19 Finanzierung

Die Ausgaben des Vereins werden aus folgenden Mitteln bestritten:

- a) dem ordentlichen Jahresbeitrag
- b) der möglichen Mandatssteuer
- c) den freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Gönnerschaft

Art. 20 Finanzkompetenzen

Der Vorstand darf pro Jahr über 50% des Vermögens, das anfangs Jahr ausgewiesen wurde, verfügen.

E. WÄHLBARKEIT

Art. 21 Rechte und Pflichten der Amtsinhabenden

Für die Wahl in Behörden und Parlamente der Gemeinde, des Bezirks und des Kantons können alle Vereinsmitglieder vorgeschlagen werden, die über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Charaktereigenschaften verfügen.

Bei der Erfüllung des Mandates sind die Amtsinhabenden ihrem Gewissen gegenüber verantwortlich. Die Ziele unseres Vereins sind dabei nach Möglichkeit zu verfolgen.

Der Verein ist verpflichtet, allen Mandatsinhabenden in jeder Hinsicht bestmögliche Unterstützung zu gewährleisten. Die Amtsinhabenden sind andererseits angehalten, den Vorstand und die Parteiversammlung nach bestem Wissen und Gewissen zu informieren.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Statutenrevision

Die Statutenrevision kann an einer GV von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 23 Auflösung

Solange drei Mitglieder für den Fortbestand der Partei eintreten, kann diese nicht aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das ganze Vermögen zur Aufbewahrung der SPSZ zu. Diese stellt es einer sich neu gründenden Nachfolgeorganisation mit gleichem Rechtssitz, Ziel und Zweck zur Verfügung.

Art. 24 Wirksamkeit

Diese am 31. August 2007 von der Versammlung in Steinen beschlossenen Statuten treten am 1. September 2007 in Kraft.

Die PräsidentIn

Die KassierIn